

Universität Leipzig

Wahlordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig

Vom 24. März 2009

Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, GVBl. S. 900, beschließt der StudentInnenRat der Universität Leipzig die folgende Wahlordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen der Mitglieder der Fachschaftsräte und den Vorschlag der ausländischen Studierenden zum RAS an der Universität Leipzig.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen nach § 1 sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen finden nach Fachschaften getrennt und gleichzeitig statt.
- (3) Die Wahlen werden beim Vorliegen von Listenwahlvorschlägen in Form einer personalisierten Verhältniswahl entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt. Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (Methode Sainte-Laguë). Danach werden innerhalb der Wahlvorschläge die Vorgeschlagenen nach der erreichten Stimmenzahl geordnet. Haben mehrere Vorgeschlagene in einem Wahlvorschlag die gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Erhält ein Wahlvorschlag oder eine Vorgeschlagene/ein Vorgeschlagener keine Stimme, so wird dieser bei der

Sitzvergabe nicht berücksichtigt. Für jeden Wahlvorschlag wird die Summe der auf ihn entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. Auf diese Weise entsteht zu jedem Wahlvorschlag eine Folge fallender Teilungszahlen. Ein Sitz wird an den ersten Vorgeschlagenen der Liste vergeben, zu der die größte Teilungszahl gehört; beim Vorhandensein mehrerer größter Teilungszahlen wird eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Sind weitere Sitze zu vergeben, wird auf die verbleibende Liste und Teilzahlenfolge die Sitzvergabe erneut angewendet. Vorgeschlagene, die keinen Sitz erhalten haben, werden in derselben Weise geordnet und sind Nachrückerinnen und Nachrücker.

- (4) Beim Fehlen von Listenwahlvorschlägen wird das Verfahren der Mehrheitswahl (Personenwahl) angewendet. Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bestimmt die zufällige Reihung die Reihenfolge. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Nachrückerinnen und Nachrücker. Kandidatinnen und Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht Nachrückerinnen oder Nachrücker.
- (5) Ist nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine zufällige Reihung herbeizuführen, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Aufsicht von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses zu ziehende Los. Dies gilt auch für Entscheidungen, die nach dieser Wahlordnung ausdrücklich durch Losentscheid herbeizuführen sind.
- (6) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Fachschaft eingetragen sind.

- (3) Wahlberechtigt und wählbar für den Vorschlag der ausländischen Studierenden sind Studierende, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft inne haben.
- (4) Studierende, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben nach § 5 Abs. 2 eine Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
- (5) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht; die oder der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Fachschaftsrat aus.
- (6) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird aus der Mitte der StudentInnenschaft durch den StudentInnenRat gewählt.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. Sie oder er gibt die Wahlausschreibung und die weiteren zur Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der StudentInnenschaft bekannt.
- (4) Der Wahlausschuss wird aus der Mitte der StudentInnenschaft durch den StudentInnenRat gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, die oder der den Vorsitz im Wahlausschuss hat, und sechs weiteren Studierenden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn er von der oder dem Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens drei Mitglieder und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Dem Wahlausschuss obliegen in

Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen der StudentInnenschaft,
 2. Durchsetzung dieser Wahlordnung,
 3. Entscheid in Anfechtungen nach § 17,
 4. Erstellung der Wahlausschreibungen,
 5. Information des StudentInnenRates über seine Tätigkeit und
 6. Wahrnehmung aller ihm durch den StudentInnenRat zusätzlich übertragenen Aufgaben.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt für jede Fachschaft im Benehmen mit dem Wahlausschuss und auf Vorschlag des jeweiligen Fachschaftsrates, sofern ein solcher erteilt wird, einen Wahlvorstand. Einem Wahlvorstand sollen wenigstens drei Studierende der jeweiligen Fachschaft angehören. Die Wahlvorstände können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder der Wahlvorstände und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5

Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die Erstellung eines Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler, im Weiteren Verzeichnis genannt, das nach Fachschaften untergliedert ist, verantwortlich. Es muss folgende Angaben enthalten:
1. Fachschaft,
 2. laufende Nummer,
 3. Vor- und Zuname
 4. Matrikelnummer,
 5. Status als ausländische Studentin oder ausländischer Student im Sinne der Satzung der StudentInnenschaft,
 6. Raum für Erklärungen zur Fachschaftszugehörigkeit,
 7. Raum für Vermerk "Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen",
 8. Raum für Vermerk "Stimmabgabe" und
 9. Bemerkungen.

- (2) Studierende, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben eine Erklärung darüber ab, bei der Wahl welches Fachschaftsrates sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Erfolgt eine solche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nicht oder nicht rechtzeitig, wird bis zur Schließung des Verzeichnisses die Zuordnung entsprechend dem ersten Hauptfach oder dem ersten Kernfach vorgenommen.
- (3) Das Verzeichnis wird bis zur Schließung berichtigt. Es kann auch in der Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 4 Satz 2 wird ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck erstellt.
- (4) Am achtundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag wird das Verzeichnis in seinen Teilen unter Angabe des Datums geschlossen. Es wird während der letzten fünf nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung bei der beim Wahlamt der Universität Leipzig und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einsicht ausgelegt; die Auslegung der Teilverzeichnisse erfolgt bei den Wahlvorständen.
- (5) Gegen
 1. die Nichteintragung in ein (Teil-)Verzeichnis kann die oder der Betroffene,
 2. die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person oder gegen eine falsche Eintragung in ein (Teil-)Verzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich bis zum Ablauf des auf die Schließung folgenden nicht vorlesungsfreien Tages Erinnerung bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft hierzu unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Schließung des Verzeichnisses eine Entscheidung. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 soll die betroffene Person vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Verzeichnis. Eine Berichtigung des Verzeichnisses nach dessen Schließung wird in einer Anlage zum Verzeichnis vermerkt.

§ 6

Wahlausschreibung

- (1) Bei unmittelbaren Wahlen erlässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang an den Aushangstellen Akademi-

sche Verwaltung (Goethestr. 6), Hörsaalgebäude Carl-Ludwig-Institut und Hörsaalgebäude Jahnallee 59 als Wahlbenachrichtigung bekannt gemacht. Weitere Aushänge können an den amtlichen Aushangstellen der Universität Leipzig, bei den örtlichen Wahlvorständen und durch den StudentInnenRat im Internet erfolgen.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die zu wählenden Fachschaftsräte,
3. die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den jeweiligen Fachschaftsräten gemäß § 8 Abs. 2 dieser Wahlordnung,
4. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Fachschaften angehört, nur in einer Fachschaft wahlberechtigt ist,
5. die Amtszeit der zu wählenden Fachschaftsräte,
6. Ort und Zeitraum der Auslage des Verzeichnisses,
7. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Verzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
8. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraums und den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
10. Wahltag und Zeit der Stimmabgabe,
11. Lage der Wahlräume und Zuordnung der Wahlberechtigten,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg,
13. Verweis auf das Auszählverfahren,
14. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 7

Wahltermin

- (1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte zwei Wochen vor Ablauf der laufenden Wahlperiode stattfinden können.
- (2) Die Stimmabgabe ist in der Regel an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen.

§ 8

Amtszeit und Anzahl der Sitze in den Fachschaftsräten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsräte beträgt vorbehaltlich § 19 ein Jahr. Sie beginnt vorbehaltlich § 19 mit dem 1. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in den Fachschaftsräten wird per Beschluss des amtierenden Fachschaftsrates festgelegt. Die Mindestanzahl beträgt drei, die Höchstzahl in der Regel zwölf Sitze. Die amtierenden Fachschaftsräte teilen dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag das Ergebnis des Beschlusses mit. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Anzahl der Sitze als beschlossen, die der letzten Wahl zugrunde lag.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahlen der Fachschaftsräte werden getrennt nach Fachschaftsräten bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht (Wahlvorschläge). Sie sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Fachschaft sie betreffen; die Angabe der Fachschaft ersetzt die Erklärung nach § 5 Abs. 2. Ein Wahlvorschlag muss

1. Vor- und Zunamen,
2. Matrikelnummer,
3. Studiengang und
4. die Unterschrift der oder des Kandidierenden

enthalten. Die Namen der Vorgeschlagenen sind auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

- (3) Aus dem Wahlvorschlag soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wer

ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter ist. Fehlt diese Angabe, so gilt die oder der erstgenannte Vorgeschlagene als berechtigt und die oder der Zweitgenannte als ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter.

- (4) Eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener darf sich nur auf einem Wahlvorschlag aufnehmen lassen. Ein Verstoß führt zur Streichung auf allen Wahlvorschlägen.
- (5) Wahlvorschläge können nur innerhalb einer Frist von drei Wochen eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag.
- (6) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Fachschaft sie gelten sollen oder
 4. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind.
- (7) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 4. die nicht wählbar sind.
- (8) Stellt der Wahlausschuss Mängel nach Absatz 6 Nr. 2 bis 4 oder Absatz 7 Nr. 1 und 2 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne von Absatz 3 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, entscheidet der Wahlausschuss entsprechend Absatz 6 und 7. Diese Entscheidungen werden der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt.

- (9) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge angemessen bekannt. Insbesondere die örtlichen Wahllokale sind zu informieren.

§ 10 Vorbereitung der Wahl

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für jede Fachschaft Stimmzettel und Wahlumschläge bereitgestellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch eine zufällige Reihung bestimmt. Auf den Stimmzetteln wird auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hingewiesen.
- (2) Durch die äußere Gestaltung des Stimmzettels ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist als amtlich zu kennzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine gemäß § 12 Abs. 2 bereitzustellen.
- (4) Für den Vorschlag der ausländischen Studierenden an den StudentInnenRat sind gesonderte Stimmzettel und Umschläge bereitzustellen. Diese sind von den Stimmzetteln der sonstigen Wahlen unterscheidbar.
- (5) Im Übrigen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Wahlräume. In einer Fachschaft können mehrere Wahlräume eingerichtet werden, jedoch dürfen zu keinem Zeitpunkt zwei Wahlräume einer Fachschaft geöffnet sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Wahlvorstände treffen Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel werden Wahlurnen verwendet, die die Entnahme von Stimmzetteln vor dem offiziellen Öffnen nicht erlauben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.

- (2) Solange ein Wahlraum für Stimmabgaben geöffnet ist, müssen ständig wenigstens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein; es muss ständig ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand überzeugt sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurnen leer sind; dann verschließt er sie. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Wahllokalen Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von nicht wahlberechtigten Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- (3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand im Wahlraum nach Prüfung ihrer Eintragung im Verzeichnis die erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.
- (4) In jedem Wahlvorgang kann die oder der Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt, indem sie oder er durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche Vorgeschlagenen sie oder er wählt. Sie oder er kann einer oder einem Vorgeschlagenen bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Vorgeschlagene in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, versiegelt der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne und bewahrt sie so auf, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Beim Öffnen der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler werden die den Wahlvorstand betreffenden Wahlbriefe gemäß § 12 behandelt. Danach erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so wird an jedem Tag so verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Wahlvorstand erklärt am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12
Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die bei den Wahlen eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und ein Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie die Vermerke "schriftliche Stimmabgabe" und die Bezeichnung des Wahlkreises trägt. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen. In dem Antrag muss die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, und die Matrikelnummer angegeben werden. Sammelanträge mit beigefügten Unterschriftenlisten der Wahlberechtigten sind zulässig. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt der oder dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zugehen, nachdem die Wahlberechtigung geprüft und die Übersendung im Verzeichnis vermerkt wurde. Wahlberechtigte, bei denen im Verzeichnis die Abgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (2) Die Briefwählerinnen und -wähler müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und den in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugeht. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 4.
- (3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt. Sie werden spätestens am letzten Wahltag den betreffenden Wahlvorständen übergeben. Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und die gemäß Absatz 5 gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt.

- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist oder
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden einschließlich ihres Inhaltes ausgesondert und im Falle von Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahlniederschrift beigelegt.

§ 13 **Auszählung**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 6) wird die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Sie soll spätestens am siebenten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden. Findet die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Wahlvorstand mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall wird die Wahlurne vom Wahlvorstand versiegelt und sorgfältig aufbewahrt. In der gleichen Weise werden die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes verwahrt. Die Bildung von Zählgruppen, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
1. wenn kein Vorgeschlagener gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. wenn die Stimmabgabe bei der Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 erfolgt oder gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 zurückzuweisen ist,

4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung des gewählten Vorgeschlagenen oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
 5. wenn mehr als die bei der betreffenden Wahl zulässigen Stimmen abgegeben worden sind oder
 6. wenn auf dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt bei unmittelbaren Wahlen nach Auszählung der Stimmen durch die Wahlvorstände und Übergabe der Wahlniederschriften der Wahlvorstände gemäß § 15 Abs. 3 für jede Wahl
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, und
 4. die Gewählten
- fest.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang entsprechend § 6 Abs. 1 öffentlich bekannt. Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von zwei Monaten seit der Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

§ 15

Wahlniederschriften und Wahlunterlagen

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften des Wahlausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses

oder von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.

- (2) Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände bei allen Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Wahlniederschriften sollen den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Niederschriften der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet. Die Niederschriften der Wahlvorstände enthalten in jedem Fall
 1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und der weiteren Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen,
 6. Angaben zu Briefwählern und
 7. Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter
 1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und angefallene Wahlbriefumschläge,
 4. die Wählerverzeichnisse und
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (4) Die Wahlniederschriften, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter aufbewahrt.

§ 16

Annahme der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verständigt die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am achten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger

Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Kandidat oder die Kandidatin nach, der oder die in der Liste der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der oder die Nächste ist. Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (3) Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb ihrer oder seiner Fachschaft unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung und muss spätestens bis zum achten Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgegeben werden.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht richtig in das Verzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Verzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Antragstellenden sowie den unmittelbar betroffenen Personen zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird

bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und auf Grund des gleichen Verzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 18

Zusammentreten der Organe

Die Fachschaftsräte treten spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 19

Besondere Bestimmung für die erstmals zu wählenden Fachschaftsräte

Die erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung zu wählenden Fachschaftsräte werden abweichend von § 8 für eine Amtszeit von 15 Monaten gewählt, die mit dem 31. Dezember des Jahres endet, das auf das Jahr der entsprechenden Wahl folgt.

§ 20

Fristen

- (1) Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab.
- (2) Die Fristen nach § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 16 und § 17 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.
- (3) Alle Sonnabende, Sonntage und gesetzlichen Feiertage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.

§ 21
Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 18. Februar 2009 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des StudentInnenRates.
- (3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Änderungen dieser Wahlordnung bis zum Tage der Verkündung des Wahlergebnisses der ersten Wahlen der Mitglieder der Fachschaftsrate, die nach dieser Wahlordnung stattfinden, lediglich einer einfachen Mehrheit im StudentInnenRat, wenn ein solcher Änderungsbeschluss auf Antrag oder bei Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gefasst wird.

§ 22
Salvatorische Klausel

Ergibt sich in Anwendung dieser Wahlordnung ein offenkundig zweckwidriges Verfahren, so haben die zuständigen Stellen ihre Aufgaben unter Zuhilfenahme der in der Wahlordnung der Universität Leipzig vom 29. März 1996, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 9/1996, geregelten Grundsätze auszuüben.

Leipzig, den 24. März 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor